

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 64/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Heinz J. H [REDACTED] ,
D [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

17

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint den weitergehenden Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, weil der Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 mit Art. I Nr. 21 Buchstabe a EEG-Schluss nicht rechtzeitig geltend gemacht habe. Der am 26. Oktober 1965 gestellte Antrag habe für ihn Rechtswirkungen nicht entfalten können, weil Rechtsanwalt [REDACTED] hierzu nicht bevollmächtigt gewesen sei und der Kläger dessen Rechtshandlung bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht genehmigt habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGH RZW 1975, 503). Der mit Globalanmeldung der UHO am 29. Oktober 1965 geltend gemachte Anspruch sei nach § 190 a EEG erloschen,

17

- 3 -

weil der Kläger bis zum Ablauf der Frist den Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nicht als denjenigen bezeichnet habe, den er erneut geltend machen wollte. Das steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1974, 184; 1978, 75). Den dem Kläger nach dem Gesetz nicht zustehenden Anspruch darf die Entschädigungsbehörde nicht erfüllen.

Mai

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)